

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 8. Oktober 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Gesetzgebung

- > Regierungsentwurf für OGAW-V-Umsetzungsgesetz veröffentlicht

Rechtsentwicklung in Europa

- > ESMA stellt Entwurf für Leitlinien zur Vergütungspolitik unter der OGAW-V-Richtlinie zur Konsultation

Gesetzgebung

- > Regierungsentwurf für OGAW-V-Umsetzungsgesetz veröffentlicht

Von Sarah Schneider, Rödl & Partner Hamburg

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 3. Juli 2015 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der OGAW-V-Richtlinie vom 23. Juli 2014 (RL 2014/91/EU) veröffentlicht. Am 23. September 2015 folgte nun der entsprechende Entwurf der Bundesregierung. Die OGAW-V-Richtlinie muss von den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 18. März 2016 in nationales Recht umgesetzt werden. Dies nimmt der deutsche Gesetzgeber nun zum Anlass neben der Umsetzung der OGAW-V-Richtlinie ins nationale Recht weitere redaktionelle und punktuelle Änderungen im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und im Kreditwesengesetz (KWG) vorzunehmen und das KAGB an neue Vorgaben auf europäischer Ebene anzupassen.

Durch die OGAW-V-Richtlinie sollen auch künftig die Sicherheit der Anleger sowie die Integrität des Marktes gewährleistet werden. Insbesondere sollen die Entwicklungen auf dem Markt und die bisherigen Erfahrungen der Marktteilnehmer und Aufsichtsbehörden aus der Fi-

nanzkrise ihren Niederschlag finden und die aufsichtsrechtlichen Regelungen betreffend Alternative Investmentfonds (AIF) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) anhand der Vorgaben der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie - RL 2011/65/EU) harmonisiert werden. Vorgehen ist deshalb insbesondere die Aufnahme neuer Bestimmungen über die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstellen, die Vergütungspolitik und die Sanktionen in das nationale Recht. Im Einzelnen sieht der veröffentlichte Entwurf des OGAW-V-Umsetzungsgesetzes dementsprechend eine Verschärfung der Haftung für die OGAW-Verwahrstellen durch die Streichung der bislang im KAGB für OGAW-Verwahrstellen angelegten Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbefreiung vor. Ebenso sollen die aufsichtsrechtlichen Vorgaben an die Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs), die bislang ausschließlich für AIF-KVGs galten, auf OGAW-KVGs ausgeweitet werden. Zudem werden die Regelungen zu Bußgeldern und Ordnungswidrigkeiten neu geordnet, angepasst und ergänzt sowie speziell der Bußgeldrahmen angehoben.

Neben der eigentlichen Umsetzung der OGAW-V-Richtlinie soll die neue Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Hinblick auf die Vergabe von Darlehen (siehe unseren [Fonds-Brief direkt 11. Juni 2015](#)) sowie die angepasste Auslegung des Begriffs des Investmentvermögens bezüglich Kollektivvermögen in der Rechtsform einer Genossenschaft (siehe unseren [Fonds-Brief direkt 28. Mai 2015](#)) im KAGB umgesetzt werden.

Auch sollen Regelungen für die Übertragung der Verwaltung auf eine andere KVG und die Verschmelzung unter Beteiligung einer offenen Investmentkommanditgesellschaft geschaffen werden.

Der Regierungsentwurf enthält darüber hinaus neue Regelungen betreffend relevante Bemessungsgrundlagen im Bereich der geschlossenen Publikums-AIF. Tangiert sind hiervon insbesondere die Grenzwerte für die dem Währungsrisiko unterliegenden Vermögensgegenstände, für die Risikomischung und für die Aufnahme von Fremdkapital.

Fonds-Brief direkt

Des Weiteren soll das KAGB an die Vorgaben des mit den USA abgeschlossenen sogenannten FATCA-Abkommens angepasst werden, das Strafmaß in den Strafvorschriften des KAGB angehoben sowie die Verordnung über den europäischen langfristigen Investmentfonds vom 29. April 2015 (ELTIF-VO - Verordnung (EU) 2015/760) (siehe unseren [Fonds-Brief Juli 2015](#)) im KAGB verankert werden. Die ELTIF-VO folgt hierin den bereits jetzt im KAGB verankerten Verordnungen über den Europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA-VO - Verordnungen (EU) Nr. 345/2013) und den Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF-VO - Verordnung (EU) Nr. 346/2013).

Das Abstimmungsverfahren zu dem vorliegenden Entwurf in Bundestag und Bundesrat soll Anfang Dezember im Bundestag beginnen. Über die weitere Entwicklung halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

Rechtsentwicklung in Europa

> ESMA stellt Entwurf für Leitlinien zur Vergütungspolitik unter der OGAW-V-Richtlinie zur Konsultation

Von Sarah Schneider, Rödl & Partner Hamburg

Am 23. Juli 2015 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) einen Entwurf für Leitlinien zur Vergütungspolitik unter der OGAW-V-Richtlinie (Richtlinie 2014/91/EU) sowie der AIFM-Richtlinie (Richt-

linie 2011/61/EU) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Mit den Leitlinien soll eine einheitliche Anwendung der Vergütungsregelungen aus der OGAW-V-Richtlinie herbeigeführt werden. Sie sollen sich an Verwalter von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie an die zuständigen Behörden richten und als Orientierungshilfe in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit und Kontrolle der Vergütungen sowie die Anforderungen an die risikopolitische Ausrichtung und die Offenlegung von Risiken dienen.

Noch bis zum 23. Oktober 2015 können auf der Homepage der ESMA Stellungnahmen zum veröffentlichten Leitlinienentwurf abgegeben werden. Den Schlussbericht zu der laufenden Konsultation plant die ESMA Anfang nächsten Jahres, noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist der OGAW-V-Richtlinie am 18. März 2016, zu veröffentlichen. Gerne halten wir Sie über das weitere Verfahren auf dem Laufenden.

Kontakt für weitere Informationen



Sarah Schneider
Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 - 531
E-Mail: sarah.schneider@roedl.com

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 8. Oktober 2015

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Stephanie Kurz
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.